Vertragsentwurf

Projekt: XXX

**Vertrag**

**über das Gewerk XXX  
im Projekt**

**Umbau des Bestands Campus TenneT Lehrte (CTL)**

**Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte**

**zwischen der**

**TenneT GmbH & Co. KG**

**Bernecker Straße 70**

**95448 Bayreuth**

**im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt**

**und**

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort,**

**im Folgenden „Auftragnehmer“ (AN) genannt**

**beide gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet.**

[**1** **Vertragsgegenstand, Vollständigkeitsklausel** 3](#_Toc124857548)

[**2** **Leistungsumfang** 3](#_Toc124857549)

[**3** **Allgemeine Leistungspflichten des AN** 3](#_Toc124857550)

[**4** **Leistungsänderungen, Optionale Leistungen** 4](#_Toc124857551)

[**5** **Erstattung von Kosten** 5](#_Toc124857552)

[**6** **Mitwirkungspflichten/Abstimmung mit dem AG** 5](#_Toc124857553)

[**7** **Projektführung und Projektleitung** 6](#_Toc124857554)

[**8** **Preise** 6](#_Toc124857555)

[**9** **Zahlungsbedingungen** 7](#_Toc124857556)

[**10** **Termine, Verzögerungen** 8](#_Toc124857557)

[**11** **Inbetriebsetzung und Abnahme** 9](#_Toc124857558)

[**12** **Eigentum, Besitz** 10](#_Toc124857559)

[**13** **Anspruch auf Mangelbeseitigung vor Abnahme** 10](#_Toc124857560)

[**14** **Nacherfüllung und Fehlschlagen der Nacherfüllung** 10](#_Toc124857561)

[**15** **Fehlersuche** 11](#_Toc124857562)

[**16** **Sachmangelhaftung (Gewährleistung)** 11](#_Toc124857563)

[**17** **Vertragsstrafe und Schadensersatz bei Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins** 11](#_Toc124857564)

[**18** **Haftung** 12](#_Toc124857565)

[**19** **Umwelthaftung und Altlasten** 13](#_Toc124857566)

[**20** **Haftungsfreistellungen** 13](#_Toc124857567)

[21 **Sicherheiten** 14](#_Toc124857568)

[21.3 Ggf. Anzahlungsbürgschaft 15](#_Toc124857569)

[21.4 Vertragserfüllungssicherheit 15](#_Toc124857570)

[21.5 Gewährleistungssicherheit 15](#_Toc124857571)

[**22** **Höhere Gewalt (Force Majeure)** 16](#_Toc124857572)

[**23** **SHE – Bestimmungen** 17](#_Toc124857573)

[**24** **Subunternehmer** 17](#_Toc124857574)

[**25** **Sonstiges** 18](#_Toc124857575)

[**26** **Geltung ergänzender Vorschriften** 18](#_Toc124857576)

[**27** **Salvatorische Klausel** 19](#_Toc124857577)

[**28** **Schlussbestimmungen** 19](#_Toc124857578)

1. **Vertragsgegenstand, Vollständigkeitsklausel**
   1. Der AN wurde aufgrund seines Angebots vom dd.mm.jjjj in der Ausschreibung „Ausschreibung“ mit dem Gewerk „Gewerk“ im Rahmen des Umbaus des Bestands Campus TenneT Lehrte (CTL), Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte – Leistungsort - bezuschlagt.
   2. Der AN hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die aus diesem Vertrag inklusive aller seiner Anlagen, insbesondere aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage 3), als für die Konstruktion, Montageplanung, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme, Dokumentation und den mangelfreien Betrieb und Gebrauch des Leistungsgegenstands erforderlich erkennbar sind.

Der Leistungsgegenstand umfasst auch alle als erforderlich erkennbaren Protokolle, Bescheinigungen und Prüfungen sowie Abnahmen, die erforderlich sind, dass der Leistungsgegenstand uneingeschränkt genutzt werden kann.

Wenn und soweit durch diesen Vertrag bzw. den dazugehörigen Anlagen der Leistungsumfang nicht abschließend oder nicht zweifelsfrei bestimmt sein sollte, wird vereinbart, dass der AN verpflichtet ist, alle Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen, die im Rahmen der beauftragten Leistung zu einer für den vorgesehenen Zweck funktionsfähigen und betriebsbereiten Herstellung des Leistungsgegenstands entsprechend den im Übrigen vereinbarten Ausführungs- und Qualitätsstandards erkennbar erforderlich sind.

1. **Leistungsumfang**
   1. Der AN verpflichtet sich das Gewerk, einschließlich der Inbetriebsetzung und Abnahme durch den AG und damit voll funktionsfähig spätestens ab dem in Ziffer 10.1 genannten Baubeginn und bis zu dem in Ziffer 10.2 genannten Fertigstellungstermin zu erstellen und dem AG zum Betrieb zu übergeben.

1. **Allgemeine Leistungspflichten des AN**
   1. Der AN erbringt seine Leistungen nach dem Stand der Technik bei Vertragsabschluss. Sollte der AN der Auffassung sein, dass verschiedene Regelungen und Vorgaben (z.B. Spezifikationen des AG, Normen, Gesetze) im Widerspruch zueinander stehen, so sind diese Widersprüche dem AG unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
   2. Der AN ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse der Erbringung seiner Leistungen zu informieren. Er wird den Beginn seiner jeweiligen Leistungen mit dem AG abstimmen.

* 1. Dokumente, welche der AG dem AN im Rahmen der Leistungsausführung aushändigt, sind vom AN innerhalb von 10 Werktagen auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie deren Übereinstimmung mit dem Stand der Technik sowie sonstigen anwendbaren Regelwerken zu prüfen. Die Aushändigung durch den AG entbindet den AN nicht von der Verantwortung und Haftung, die er nach diesem Vertrag für die Qualität seiner Leistungen übernommen hat, insbesondere der Machbarkeitsprüfung.
  2. Der AN wird bei der Ausführung seiner Leistungen den Leitfaden zur Safety Culture Ladder (SCL) des AG und den Anhang hierzu beachten. Der AG verpflichtet seine AN grundsätzlich eine Zertifizierung für das Safety Culture Ladder-System oder eine vergleichbare Zertifizierung eines vergleichbaren Systems nachzuweisen, soweit sie gefahrgeneigte Tätigkeiten für ihn erbringen. Er weist den AN darauf hin, dass eine solche Zertifizierung mindestens nach SCL-light Level 2 – oder vergleichbar - binnen sechs Monaten nach Zuschlag/Beauftragung zu erlangen und nachzuweisen ist. Die damit verbundenen Kosten sind mit der Vergütung nach diesem Vertrag nach Ziffer 8.1 abgedeckt.

1. **Leistungsänderungen, Optionale Leistungen**
   1. Der AG ist berechtigt, vom AN Zusatzleistungen sowie die Ausführung von ggf. vereinbarten optionalen Leistungen zu verlangen, soweit der Betrieb des AN hierauf eingerichtet ist, oder er sich hierbei der nach Ziffer 24 benannten Subunternehmer bedienen kann.

* 1. In diesen Fällen erteilt der AN unverzüglich, aber nicht später als 5 Werktage nach Eingang des Verlangens des AG ein Angebot über eventuelle Mehr-, oder Minderkosten sowie Auskunft über Terminverschiebungen und eventuelle Auswirkungen auf die technische Ausführung und Qualität der Leistungen, die durch die Zusatzleistungen entstehen.
  2. Sollte dem AN die Angebotserstellung binnen 5 Werktagen aufgrund der Komplexität der geforderten Leistungsänderung nicht möglich sein, wird er dem AG innerhalb dieser Frist einen Termin für die Übergabe des Angebots mitteilen.
  3. Soweit die Angebotserstellung aufgrund notwendiger konzeptioneller Vorarbeiten mit einem erheblichen finanziellen Aufwand für den AN verbunden ist, wird der AN dem AG mitteilen, zu welchen Kosten er bereit ist, das Angebot zu erstellen.
  4. Der AG beauftragt das Angebot durch seine Abteilung Supply Chain Management (Einkauf) innerhalb einer angemessenen Frist von maximal drei Wochen nach Übergabe des Angebots schriftlich oder teilt Bearbeitungswünsche bzw. den Bedarf von Preisverhandlungen mit.
  5. Äußert sich der AG binnen dieser Frist nicht, gilt das Angebot als abgelehnt.
  6. Für die Preise von Zusatzleistungen gilt Folgendes:

1. Fordert der AG eine Zusatzleistung, bestimmt sich der Preis nach den hinterlegten Einheits-/Pauschalfestpreisen des angebotenen Leistungsverzeichnisses, soweit dort ein Preis für die Leistung bereits vereinbart wurde.
2. Liegt zur Vergütung der Zusatzleistung kein einschlägiger Preis nach dem angebotenen Leistungsverzeichnis vor, so erfolgt die Abrechnung nach dem Angebot. Bei Abrechnung nach Aufwand nach nachgewiesenem Aufwand, welcher Wagnis und Gewinn beinhaltet. Dieser ist schriftlich anzuzeigen, mit einschlägigen Dokumenten nachzuweisen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AG.
3. Können sich die Parteien im Rahmen des Verfahrens nach vorstehendem Buchstaben b) lediglich über die Kosten für die Leistungsänderung nicht einigen, so kann der AG die Zustimmung zum Leistungsänderungsplan unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Kostenanpassung erklären, die notfalls auch mit gerichtlicher Hilfe oder der Hilfe Dritter, auf die sich die Parteien einigen, erfolgen kann.
4. Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütungsanpassung vor Entstehung des gesetzlichen Anordnungsrechtes nicht zustande, steht dem Auftragnehmer kein Leistungsverweigerungsrecht betreffend die zusätzlichen oder geänderten Leistungen zu.
   1. Jeder Anspruch des Auftragsnehmers auf Vergütung und/oder Kostenersatz für von ihm als Teil einer Leistungsänderung erbrachte Leistungen wird ausgeschlossen, soweit die Voraussetzungen dieser Ziffer nicht eingehalten wurden. Dieser Ausschluss gilt für jede denkbare Rechtsgrundlage eines Anspruchs auf Vergütung oder Kostenersatz, insbesondere auch mögliche Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB (ungerechtfertigte Bereicherung). Unberührt hiervon bleiben §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag).
5. **Erstattung von Kosten**
   1. Soweit in diesem Projektvertrag vorgesehen ist, dass der AN Anspruch auf Ersatz von Kosten, zusätzlichen Kosten oder Mehrkosten hat, wird der AN sie jeweils nachweisen.
   2. Soweit der AN nach diesem Projektvertrag Anspruch auf die Erstattung von Kosten Dritter hat, die er nicht bereits bei Beauftragung als Nachunternehmer benannt, und deren Leistungen er bereits im Angebot auch in Bezug auf seinen eigenen Aufwand für die Auswahl, Beauftragung, Führung und Abrechnung entsprechend kalkuliert hat, erhält der AN einen Aufschlag in Höhe von [XX] % auf die entsprechenden Rechnungsbeträge. Sonstige Ansprüche des AN auf Geltendmachung von Handling Fees, Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten, Wagnis und Gewinn oder sonstige sind ausgeschlossen. Dieser Aufschlag deckt alle mit der Auswahl, Beauftragung, Führung und Abwicklung der Beauftragung Dritter verbundenen Leistungen, Lieferungen und Kosten u. a. für Personal-, Geräte- und Materialeinsatz des AN und des Dritten ab. Soweit Positionen gemäß Leistungsverzeichnis betroffen sind, ist diese Kostenerstattung einschließlich Drittkostenaufschlag auf den Preis gemäß Leistungsverzeichnis gedeckelt.
   3. Ein Anspruch auf Zahlung des Aufschlages gem. Ziffer 5.2 besteht nur, wenn die Beauftragung Dritter mit dem AG bei Vertragsschluss bereits vereinbart wurde oder es sich um zusätzliche Leistungen handelt für die der AG und die von ihm bei Beauftragung benannten Nachunternehmer nicht eingerichtet sind. Er entfällt, soweit es sich bei dem Dritten um ein mit dem AN verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktienG handelt.
6. **Mitwirkungspflichten/Abstimmung mit dem AG** 
   1. Der AG ist berechtigt, vom AN schriftliche Auskunft über alle im Zusammenhang mit den Leistungen stehenden Informationen zu verlangen, alle ihm relevant erscheinenden Informationen vom AN anzufordern und Einsicht in alle betreffenden Unterlagen zu nehmen.
   2. Der AN wird sich im Tagesgeschäft unmittelbar mit den übrigen Gewerken hinsichtlich aller technischen Details an den Schnittstellen abstimmen und an vom AG und dem von ihm ggf. mit der Projektleitung beauftragten Dritten angesetzten Besprechungsterminen teilnehmen. Die Teilnahme an entsprechenden Terminen, sowie deren Vor- und Nachbereitung ist mit dem Preis nach Ziffer 8.1 abgegolten.
   3. Alle rechtlich relevanten oder bindenden Erklärungen, Schreiben, Dokumente, Verträge und sonstige Unterlagen sind von beiden Seiten in deutscher Sprache abzugeben oder zu verfassen und sind an folgende Adressen zu richten:

TenneT GmbH & Co. KG

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Der AG wird darüber hinaus E-Mail-Adressen für die Kommunikation im Tagesgeschäft mitteilen.

Die Projektabwicklungssprache ist Deutsch. Technische Dokumentationen / Studien haben in Deutsch zu erfolgen.

1. **Projektführung und Projektleitung**

7.1 Ernennung von Projektleitern

Der AG und AN benennen je einen Projektleiter und dessen Vertreter, die die Mitarbeiter jeder Partei sowie die jeweiligen Nachunternehmer der Parteien bezüglich der nach diesem Projektvertrag geschuldeten Leistungen jeder Partei im Tagesgeschäft leiten, alle in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich erforderlichen Entscheidungen der jeweiligen Partei herbeiführen, die jeweiligen Zuarbeiten der Nachunternehmer und Dritter koordinieren und insgesamt verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag und seinen Anlagen sorgen bzw. diese überwachen.

7.2 Projektleiter des AG

Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, sind die Projektleiter des AG berechtigt, die dem AG nach diesem Projektvertrag zugewiesenen Rechte auszuüben. Wenn und soweit die Projektleiter des AG Pflichten des AG wahrnehmen, Rechte des AG ausüben oder Informationen und/ oder Mitteilungen erhalten, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, handeln die Projektleiter stets im Namen und im Auftrag des AG.

Die Projektleiter des AG sind nicht befugt, diesen Vertrag zu ändern oder den AN von seinen Pflichten zu entbinden.

1. **Preise** 
   1. Für den Liefer- und Leistungsumfang gemäß dem in Anlage 6 beigefügten Leistungsverzeichnis vergütet der AG dem AN einen „kalkulierten Endpreis“ in Höhe von XX,-- Euro zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe.
   2. Die Pauschal- und Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses sind Festpreise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, gelten für die Dauer des Auftrages und schließen alle Mängelbeseitigungsmaßnahmen ein. Mit diesen Preisen sind sämtliche Leistungen abgegolten, die nach dem Leistungsverzeichnis, den in den Vertrag einbezogenen Vertragsbedingungen, den übrigen Vertragsbestandteilen, der VOB/C sowie der gewerblichen Verkehrssitte und den allgemein anerkannten Regeln der Technik erkennbar zur Ausführung der vereinbarten Leistung und zur Herbeiführung des geschuldeten Erfolgs erforderlich sind, auch wenn es sich um Besondere Leistungen im Sinne der VOB/C handelt.
   3. Sofern im Leistungsverzeichnis Gesamtmengen angegeben sind, beruhen diese auf einer unverbindlichen Schätzung des Auftraggebers. Die Pauschal- und Einheitspreise werden davon nicht berührt. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Mengen gemäß Leistungsnachweis. Die zur Berechnung kommenden Mengen werden durch ein gemeinsames Aufmaß festgelegt.
   4. Mit der Vergütung in Form des „kalkulierten Endpreises“ sind sämtliche Kosten, Aufwendungen und Auslagen des AN abgegolten. Kosten der Verpflegung, Reise- und Übernachtungskosten, Verwaltungsallgemeinkosten, Auslösen und sonstige Nebenkosten sind in den Pauschal- und Einheitspreisen bereits enthalten und werden vom AG nicht separat vergütet.
   5. Der oben genannte „kalkulierte Endpreis“ stellt einen Maximalwert dar. Eine Überschreitung des entsprechend „kalkulierten Endpreises“ ist nur mit vorherigen schriftlicher Zustimmung des AGs in Form einer Nachbestellung zulässig.
2. **Zahlungsbedingungen**
   1. Der AN ist berechtigt monatliche Abschlagzahlungen auf Basis eines gemeinsam mit dem AG durchgeführten Aufmaßes zu stellen. Er hat hierzu an den AG eine prüffähige Rechnung zu übersenden. Die Rechnung ist prüffähig, wenn die Umsatzsteuer korrekt ausgewiesen, das Aufmaß beigefügt ist, und die Rechnung die folgende Angaben enthält: Bestellnummer und -datum, lfd. Nummer der Rechnung (z.B. 3. Teilrechnung) und sämtliche nach § 14 Abs. 4 UStG in seiner jeweils gültigen Fassung erforderlichen Angaben. Rechnungen sind kumuliert zu stellen.
   2. Der AN hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach

* Erhalt des vom AG ordnungsgemäß gegengezeichneten Abnahmeprotokolls,
* Übergabe der vollständigen und im Wesentlichen fehlerfreien Schlussdokumentation,

die prüffähige Schlussrechnung unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen an den AG zu übersenden.

Alle Beträge, die zwischen dem AG und dem AN zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsstellung noch strittig sind, werden vom AN gegebenenfalls separat ausgewiesen und nach Klärung zwischen den Parteien gesondert in Rechnung gestellt. Unbeschadet hiervon sind die Fälligkeitsregelungen dieser strittigen Beträge.

* 1. Zusammen mit der Überlassung der Schlussrechnung hat der AN dem AG eine schriftliche Erledigungserklärung zu übergeben, in der der AN bestätigt, dass der Gesamtbetrag der Schlussrechnung eine vollständige und abschließende Aufstellung sämtlicher Forderungen darstellt, die der AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Projektvertrag zum Stichtag der Erklärungsabgabe geltend macht.
  2. Zahlungen leistet der AG innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung nebst aussagekräftigen und geeigneten Leistungsnachweisen (bei Anerkennung der Rechnung).

Die Rechnungen sind wie folgt auszustellen:

TenneT GmbH & Co. KG

Abt. FGS-AP-GE

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

* 1. Rechnungen sind ausschließlich in digitaler Form als PDF per E-Mail (unverschlüsselt und unsigniert ohne zusätzliche Korrespondenz) oder als E-Invoicing zu übermitteln. Ein postalischer Versand der Rechnung ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
  2. Jede Rechnung inkl. etwaiger Anhänge ist in einer einzigen PDF-Datei, unter Angabe ihres Betreffs (bestehend aus TenneT-Gesellschaft, Bestellnummer und Rechnungsnummer), einzeln zu senden an:

rechnungen@tennet.eu

Eine Zuordnung der Rechnung ist ohne die Angabe der Bestellnummer so-wie des Ansprechpartners nicht möglich.

Korrespondenz bezüglich Rechnungen, insbesondere Mahnungen, sind zu richten an:

kreditoren@tennet.eu

* 1. Gerät der AG mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, informiert der AN den AG unverzüglich über den Beginn des Verzugs. Der AN ist, wenn er seine Informationspflicht erfüllt, berechtigt, für die Dauer des Verzuges die gesetzlichen Verzugszinsen auf den ausstehenden Betrag zu verlangen.
  2. Der AN hat jeweils eine gültige Freistellungsbescheinigung für den Steuerabzug für Bauleistungen vorzulegen.

1. **Termine, Verzögerungen**
   1. Beginn der Ausführung sämtlicher Leistungen ist der xx.xx.20xx. Ein früherer Beginn der Leistung ist im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung des Standes anderer Gewerke und sonstiger Umstände ggf. möglich.
   2. Das vertragsgegenständliche Gewerk ist vom AN einschließlich der Inbetriebsetzung und Abnahme durch den AG und damit voll funktionsfähig bis zum

XXX, 12:00 Uhr Mittag (der „Fertigstellungstermin“)

fertig zu stellen.

Im Übrigen gelten betreffend der Ausführungsfristen §§ 5, 8 Abs. 3 VOB/B.

* 1. Sobald eine Verzögerung des Fertigstellungstermins bekannt oder realistisch absehbar ist, muss der AN die Ansprechpartner des AG schriftlich, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen informieren und in Abstimmung mit ihm angemessene Maßnahmen ergreifen, um Verzögerungen zu verhindern. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN notwendiges Personal bereitzuhalten, um Verzögerungen aufzufangen.
  2. Eine Verlängerung der festgelegten Termine und Fristen kommt nur in folgenden Fällen in Betracht:

1. Zusatzleistungen, soweit der AG und der AN bei deren Vereinbarung im jeweiligen Einzelfall zugleich eine Verschiebung von Terminen bzw. Verlängerung von Fristen vereinbart haben;
2. NEW-PAGE PAGEVerzug oder Verletzungen von vertraglichen Pflichten durch den AG und/oder Behinderungen bei der vertraglichen Leistungserbringung des AN oder der Subunternehmer des AN durch den AG, einen seiner Erfüllungsgehilfen oder eines anderen von ihm beauftragten AN, es sei denn, dass der AG die relevanten Pflichtverletzungen und/oder Behinderungen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung des AN, die unverzüglich nach Feststellung der Pflichtverletzung oder Behinderung zu ergehen hat, abgestellt hat;
3. eine vom AG angeordnete Aussetzung der Leistungen des AN aus anderen als vom AN zu vertretenden Gründen, wobei die Dauer der Aussetzung nicht zugleich die Hemmung der Frist oder die zeitliche Verschiebung eines Termins darstellt. Dies werden die Parteien gesondert auf Vorschlag des AG verhandeln.
4. höhere Gewalt wie in Ziffer 21 geregelt.
   1. Die in diesem Projektvertrag zugunsten des AN vorgesehenen Ansprüche auf Verlängerung seiner Leistungszeit sind ausgeschlossen, wenn der Verzug auf Gründen oder Umständen beruhen, die der AN zu vertreten hat.
   2. Bei einer Unterbrechung oder einem Stillstand seiner Leistungserbringung – gleich aus welchem Grund – wird der AN fertig gestellte Anlagen, Nebenanlagen und Komponenten oder deren Teile einlagern, in geeigneter Weise gegen Verschlechterung, Beschädigung oder Verlust schützen und sichern, soweit erforderlich konservieren und gegen Schäden versichern. Soweit die Maßnahmen aus den beiden vorgenannten Sätzen aufgrund eines Verhaltens des AN erforderlich sind, trägt der AN die Kosten, ansonsten trägt sie der AG.
   3. Ansprüche der Vertragsparteien bei Störungen des Bauablaufes richten sich im Übrigen nach § 6 VOB/B und § 642 BGB.

1. **Inbetriebsetzung und Abnahme**
   1. Nach Fertigstellung kann der AN vom AG die förmliche Abnahme der Leistung verlangen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Er hat dem AG hierzu schriftlich eine Frist von mindestens 15 Werktagen zu setzen.
   2. Als wesentlicher Mangel gilt auch eine Vielzahl unwesentlicher Mängel, die in Summe die angestrebte Nutzung der Leistung erheblich erschweren, einschränken oder verhindern. Im Übrigen hindern unwesentliche Mängel die Abnahme nicht und sind in dem Abnahmeprotokoll zu erfassen, aus dem sich auch die vereinbarte Frist zur Mangelbeseitigung ergibt.
2. **Eigentum, Besitz**
   1. Alle vom AN unmittelbar oder durch seine Mitarbeiter im Rahmen der Leistungsausführung erzielten Arbeitsergebnisse werden für den AG geschaffen und sind sein uneingeschränktes Eigentum. Erarbeitete Unterlagen sind dem AG sowohl in analoger als auch digitaler Form (als PDF, Texte zusätzlich als Word oder Excel, Karten und Pläne zusätzlich in einem weiterzuverarbeitenden Format) auszuhändigen und zu überlassen.
   2. Das Eigentum des AG, insbesondere an beigestellten und nicht zum Verbrauch bestimmten Gegenständen, ist entsprechend zu kennzeichnen und vom AN so zu lagern, dass ein Zugriff Dritter ausgeschlossen und eine Herausgabe auf Verlangen jederzeit möglich ist.

1. **Anspruch auf Mangelbeseitigung vor Abnahme**
   1. Zeigen sich schon vor Abnahme Mängel, stehen dem AN die Rechte aus § 4 Abs. 7 und 8 Abs. 3 VOB/B zu.
2. **Nacherfüllung und Fehlschlagen der Nacherfüllung**
   1. Der AN hat innerhalb einer vom AG zu setzenden angemessenen Frist mit der Beseitigung von Mängeln und aller dadurch entstandenen Schäden am Gewerk wie auch an jeder seiner Anlagen, Nebenanlagen, Komponenten und sonstigen Leistungen zu beginnen und diese Arbeiten abzuschließen. Die Angemessenheit der dem AN für die Nacherfüllung zur Verfügung stehenden Zeit richtet sich auch nach der Art der Nacherfüllung, die der AN gewählt hat.
   2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des AG durch
3. die Beseitigung des Mangels (z.B. Reparatur),
4. die Lieferung einer mangelfreien Anlage, Nebenanlage oder Komponente sowie den Austausch des defekten Teils gegen dieses mangelfreie neue Teil,
5. die Herstellung eines neuen Gewerks oder die Neuerstellung seiner betroffenen mangelhaften Anlagen, Nebenanlagen oder Komponenten.
   1. Die Nacherfüllung erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN.
   2. Sofern es dem AN nicht gelingt, den Mangel innerhalb der vom AG gesetzten Fristen im Rahmen der Nacherfüllung zu beseitigen, kann der AG nach eigener Wahl folgende Rechte geltend machen: Der AG kann
6. die Arbeiten zu Lasten des AN selbst ausführen oder von Dritten ausführen lassen; die dem AG bezüglich der Mängel oder Schadensbeseitigung tatsächlich entstandenen Kosten werden vom Preis abgezogen, und/oder
7. den Preis angemessen mindern, und/oder
8. wenn der Mangel oder Schaden dergestalt ist, dass der AG daran gehindert wird, den Nutzen aus einem ganz überwiegenden Teil des Gewerks oder eines Teils hiervon zu ziehen, den Projektvertrag ganz oder teilweise bezüglich der Teile kündigen die er nicht der beabsichtigten vollen Nutzung zuführen kann, und/oder
9. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
   1. Der AG ist im Falle des Rücktritts bzw. der Kündigung dieses Projektvertrages aufgrund von Sachmängeln berechtigt, den Preis bzw. alle Anteile des Preises für Teile des Gewerks bzw. der Leistungen des AN, die der AG bereits geleistet hat, zurückzufordern. Hat der AG noch keine Zahlung geleistet, entfällt jegliche Zahlungspflicht.

1. **Fehlersuche**

Auf Verlangen des AG hat der AN unter der Aufsicht des AG eine Fehlersuche durchzuführen. Die Kosten der Fehlersuche trägt der AN.

1. **Sachmangelhaftung (Gewährleistung)**
   1. Die Mängelansprüche des AG richten sich nach § 13 Abs. 1 bis Abs. 6 VOB/B, im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vereinbart wird.
   2. Die Verjährungsfrist für Mängel des Gewerks beginnt mit der Abnahme und beträgt [X] Jahre.
   3. Für die Neulieferung oder Nachlieferung mangelhafter und ausgetauschter Teile des Gewerks gewährt der AN eine zusätzliche Verjährungsfrist für Mängel von [X] Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme des Teils. Dies gilt entsprechend für die Neuerbringung oder Wiederholung von Leistungen.
   4. Jegliche Verjährungsfrist für Mängel endet [X] Jahre nach Abnahme.
   5. Bei den vorstehenden [Regelungen dieser Ziffer 16](#_Verjährungsfristen_für_Mängel) handelt es sich um bloße Verlängerungen der Verjährungsfristen des Nacherfüllungsanspruches nach Ziffer 16.1.

1. **Vertragsstrafe und Schadensersatz bei Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins**
   1. Überschreitet der AN den Fertigstellungstermin gemäß Ziffer 10.2 so ist er verpflichtet für jeden Kalendertag der Überschreitung X,X% des Gesamtwerts der Beauftragung nach Ziffer 8.1, höchstens jedoch 5% des in Ziffer 8.1 genannten Gesamtwerts der Beauftragung, als Vertragsstrafe an den AG zu zahlen, soweit er die Überschreitung zu vertreten hat.
   2. Soweit sich der Fertigstellungstermin gemäß Ziffer 10.2 aufgrund etwaiger berechtigter Verlängerungsansprüche des AN verschiebt oder soweit der Fertigstellungstermin einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft diese Vertragsstrafenregelung an den neuen Fertigstellungstermine an, ohne dass es insoweit hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung bedarf.
   3. Neben der Vertragsstrafe kann der AG Ersatz des Schadens fordern, der sich aus dem Leistungsverzug ergibt. Die angefallene Vertragsstrafe aus Ziffer 17.1 wird in diesem Fall angerechnet.
   4. Der AG kann die verwirkte Vertragsstrafe bis zur ersten Zahlung auf die Schlussrechnung geltend machen. § 341 III BGB wird abbedungen.
2. **Haftung**
   1. Die Gesamthaftung des AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Projektvertrag ist der Höhe nach begrenzt auf [XXX] % des „Relevanten Preises“ (Ziffer 18.4). Davon ausgenommen ist
3. die unbegrenzte Haftung für Mängelgewährleistungsansprüche, jedoch nicht die Mangelfolgeschäden;
4. Haftung und Freistellung für Umweltschäden;
5. alle gesetzlichen und/oder ausdrücklich vereinbarten Freistellungsansprüche des AG in Bezug auf Ansprüche Dritter;
6. die vereinbarten Vertragsstrafen gemäß Ziffer 19 (Vertragsstrafe und Schadensersatz bei Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins);
   1. Für Schäden, die der AN an

* anderen TenneT Betriebsmitteln (oder Teilen davon) und unabhängig davon, ob sie bereits im Eigentum des AG stehen oder sich noch im Eigentum des sie errichtenden Unternehmens befinden (im letzteren Fall auch gleich, ob es sich hierbei um den AN oder einen Dritten handelt),
* sonstigen nicht vertragsgegenständlichen Gewerken

verursacht, gilt Folgendes:

* Für Schäden am oder Untergang des Sacheigentums des AG oder eines Dritten einschließlich aller Wiederherstellungs- und/oder Wiederbeschaffungskosten haftet der AN bis EUR [XXX] Millionen.
* Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass der Anspruch des AG auf Schadensersatz keinesfalls als Folgeschaden angesehen wird und nicht unter Ziffer 18.1 fällt.
  1. Die Haftungsbegrenzungen in diesem Projektvertrag finden keine Anwendung, wenn und soweit beim AN Vorsatz vorliegt oder soweit zwingend gehaftet wird.
  2. Der „Relevante Preis“ für die Zwecke dieses Projektvertrages ist der zum Zeitpunkt des Verzugs oder des Schadenseintrittes geltende Wert dieses Projektvertrages, der sich wie folgt berechnet: „kalkulierter Endpreis“ nach Ziffer 8.1 zuzüglich der vereinbarten Vergütung aller Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen oder sonst nach diesem Projektvertrag vorgesehenen oder zulässigen Preiserhöhungen oder Mehrkosten (vgl. Ziffer 4 (Leistungsänderungen)).
  3. Der AN weist auf Verlangen des AG eine in Deutschland marktübliche Haftpflichtversicherung für Personen-, Vermögens-, Sach-, Umwelt- und Umwelthaftpflichtschäden nach. Die Deckungssumme beträgt mindestens zweifache Höhe des „ kalkulierten Endpreises“ (Ziffer 8.1), mindestens jedoch EUR 5,0 Mio. je Versicherungsfall und zweifach-maximiert im Versicherungsjahr. Für die Umwelthaftpflicht und Umweltschadenversicherung betragen die Deckungssumme min. EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. je Versicherungsfall und –jahr.
  4. Der AG wird auf eigene Kosten eine Montageversicherung (CAR) inkl. Transportversicherung für die Interessen des AG, des AN und aller der am Bau / an der Montage beteiligten Unternehmen, Subunternehmen und Personen abschließen und für die gesamte Bauzeit inklusive Erprobung bis zur Abnahme aufrechterhalten. Das versicherte Interesse entspricht dem Gesamtprojektwert bzw. zur Höchstentschädigungssumme i.H.v. EUR 100 Mio. Darüber hinaus wird der AG eine projektbezogene Haftpflicht-Versicherung als Anhang zur Montageversicherung (Section II) für alle Projektbeteiligten mit einer Deckungssumme von 10,0 Mio. EUR je Schadenfall, 2-fach maximiert über die Projektlaufzeit für Personen- und Sachschäden aufrechterhalten. Selbstbehalte sind von demjenigen zu tragen, der den Schaden verursacht hat oder in dessen Gefahrtragungsbereich der Schaden fällt. Der AN erhält eine Deckungsbestätigung.

1. **Umwelthaftung und Altlasten**
   1. Der AN stellt den AG insoweit von jeglicher Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftung) frei, als sie der AN bei der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen durch sein eigenes Verhalten oder das ihm zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht und für die der AG von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Dies lässt einen gesetzlichen Ausgleichsanspruch des AG gegen den AN im Falle der unmittelbaren Inanspruchnahme des AG und Erfüllung durch ihn unberührt (insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG oder § 426 BGB).
   2. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Informationspflichten des AN informiert er den AG unverzüglich schriftlich über das Erkennen oder den Verdacht von Altlasten. Unterlässt er dies schuldhaft oder bleiben ihm Altlasten oder ein Altlastenverdacht fahrlässig unerkannt, so hat er dem AG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und den AG insoweit erforderlichenfalls von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Der AG ist seinerseits berechtigt, insbesondere die Korrespondenz mit den zuständigen Behörden zu führen. Dieser zweite Absatz dieser Ziffer gilt im Übrigen hinsichtlich von Kampfmittelfunden des AN während oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen entsprechend.
   3. Altlasten in diesem Sinne sind schädliche Bodenveränderungen sowie Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, schädliche Umwelteinwirkungen und Luftverunreinigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Munition, Munitionsreste und sonstige Kampfmittel sowie den vorbezeichneten Sachverhalten vergleichbare Sachverhalte.

1. **Haftungsfreistellungen**
   1. Der AN hält den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den AG aufgrund der schuldhaften (außer im Fall einer gesetzlich angeordneten Gefährdungshaftung) vollständigen oder teilweisen Nichteinhaltung einer der in diesem Projektvertrag vorgesehenen Verpflichtungen des AN geltend machen, und ersetzt dem AG alle hieraus dem AG entstehenden Schäden und Kosten einschließlich der angemessenen und im Vorfeld abgestimmten Kosten für die Rechtsverteidigung gegen Ansprüche Dritter.
   2. Weitergehende Ansprüche des AG gegen den AN bleiben unberührt.
   3. Für alle Haftungsfreistellungsbestimmungen nach diesem Projektvertrag gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

* Der AG wird dem AN schriftlich anzeigen, wenn ein Anspruch gegen ihn geltend gemacht wird, von dem der AN ihn nach Haftungsfreistellungsregelungen in diesem Projektvertrag freizustellen hat. Der AN ist berechtigt, die Verhandlungen - einschließlich gerichtlicher Verhandlungen - mit dem Dritten im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch auf eigene Kosten im Namen des AG zu führen und eine gerichtliche oder außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Der AG wird den AN dabei angemessen unterstützen und erhält vom AN Ersatz seiner in diesem Zusammenhang getätigten, mit dem AN abgesprochenen Aufwendungen.
* Der AG ist nicht berechtigt, den gegen ihn geltend gemachten Anspruch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN anzuerkennen. Zeigt der AN dem AG nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab schriftlicher Information über den vom Dritten geltend gemachten Anspruch an, dass er die Verhandlungen mit dem Anspruchsteller führen wird, ist der AG frei, die Verhandlungen mit dem Dritten zu führen.

1. **Sicherheiten**
   1. Betreffend der nachstehend vereinbarten Sicherheiten werden die Regelungen des § 17 VOB/B vereinbart, sofern nicht nachstehend Abweichendes vereinbart wird.
   2. Bürgschaften
      1. Bürgschaften als Sicherheiten im Sinne dieser Ziffer 22 müssen von einem Bürgen gestellt werden, der

eine europäische Bank ist,

die ein langfristiges Kreditrating von Standard & Poor's, Fitch und/oder Moody's hat, und bei dem kein einzelnes langfristiges Kreditrating niedriger als BBB+ und Baa1 (BBB+ von entweder Standard & Poor's oder Fitch und/oder Baa1 von Moody's) ist,

oder von einer Bank oder Institution die von TenneT (Abteilung TRC – Treasury) schriftlich anerkannt worden ist.

* + 1. Die Bürgschaften haben die Erklärung zu enthalten, dass auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (außer mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen) und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB verzichtet wird. Sie dürfen nicht befristet sein. Die Bürgschaften müssen die Erklärung enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den besicherten Ansprüchen verjähren.
    2. Für Bürgschaften sind die Muster des AG nach Anlage 12 zu verwenden. Andere Bürgschaftsformulare werden nicht akzeptiert.
  1. Ggf. Anzahlungsbürgschaft
  2. Vertragserfüllungssicherheit
     1. Zur Sicherung der Ansprüche des AG auf vertragsgemäße, insbesondere rechtzeitige und mangelfreie Leistung, zur Absicherung von Überzahlungen, von Schadensersatzansprüchen des AG, zur Absicherung der vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafen, sowie zur Absicherung der im Vertrag vereinbarten Freistellungs- und Regressansprüche wird der AN spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss eine für den AG kostenlose, selbstschuldnerische Bankbürgschaft (”Vertragserfüllungsbürgschaft”) in Höhe von 10 % der vereinbarten Pauschalvergütung nach Ziffer 8.1 zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich vorhergesehenen Höhe stellen und übergeben. Kommt der AN dem nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, einen der Höhe der Sicherheit entsprechenden Teil des Werklohnes des AN von dessen Abschlagsrechnungen einzubehalten, bis der AN die vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit stellt.
     2. Der AG hat die Vertragserfüllungssicherheit spätestens mit Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der nachstehend vereinbarten Gewährleistungssicherheit herauszugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch Ansprüche des AG bestehen, die von der Vertragserfüllungssicherheit, nicht aber von der Gewährleistungssicherheit besichert werden, ist der AG berechtigt zur Absicherung dessen einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit einbehalten.
  3. Gewährleistungssicherheit
     1. Als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche zur Absicherung von Überzahlungen, , sowie zur Absicherung der im Vertrag vereinbarten Freistellungs- und Regressansprüche wird der AN dem AG eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Schlussrechnungssumme zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich vorhergesehenen Höhe stellen.
     2. Nach Ende der vereinbarten Gewährleistungsfrist von fünf Jahren für alle Mängel außer Mängel betreffend die Dichtigkeit von Dach und Fassade ist die Gewährleistungsbürgschaft anteilig nach Entfall dies vorgenannten Sicherungszweckes herauszugeben, soweit noch nicht verwertet. Dazu wird der AG gegenüber dem Bürgen eine Teilenthaftungserklärung abgeben, nach der die Bürgschaft lediglich noch Gewährleistungsansprüche wegen Undichtigkeiten von Dach und Fassade absichert und der Höhe nach auf 2% der Brutto-Schlussrechnungssumme reduziert wird. Daneben ist der AG berechtigt, einen Teil der Gewährleistungsbürgschaft einzubehalten, soweit ihm noch offene, nicht verjährte Ansprüche zustehen, die unter den Sicherungszweck nach Ziffer 22.4.1 fallen.
     3. Nach Ablauf der zehnjährigen Gewährleistungsfrist ist die Gewährleistungssicherheit vollständig zurückzugeben, soweit noch nicht verwertet. Der AG ist jedoch berechtigt, einen Teil der Gewährleistungsbürgschaft einzubehalten, soweit ihm noch offene, nicht verjährte Gewährleistungsansprüche zustehen.

1. **Höhere Gewalt (Force Majeure)** 
   1. Wenn Ereignisse eintreten, die bei Abschluss des Vertrages für die betroffene Partei unvorhersehbar waren, unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei liegen und unabhängig von ihrem Willen eingetreten sind und nicht von ihr zu vertreten sind und sie trotz Durchführung aller zumutbaren Bemühungen an der Vertragserfüllung hindern, wird die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung aus diesem Vertrag für die Zeitdauer der hieraus resultierenden Behinderung aufgeschoben.
   2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, extreme Witterungsbedingungen, Bürgerkrieg, Aufruhr, Seuchen, Brände, Erdbeben, sonstige Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Sabotage, Terrorakte, Explosionen, Freisetzung von Radioaktivität sowie Blockaden, Streiks, Aussperrung, von Dritten verursachte Transportunfälle, oder ähnliche Ereignisse. Nicht als höhere Gewalt gelten die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie und des Ukraine-Krieges auf Preise, Lieferketten und Personalverfügbarkeiten soweit deren Auswirkungen den Parteien bei Abschluss des Vertrages bereits bekannt sind und sich im Rahmen der bisherigen Erfahrungen mit diesen Ereignissen bewegen.
   3. Die Partei, die sich auf Ereignisse höherer Gewalt beruft, unterrichtet die andere Partei über den Eintritt solcher Umstände umgehend schriftlich und legt auf Anforderung der anderen Partei – soweit möglich – ein Dokument vor, aus dem Angaben über Art und Umstände der höheren Gewalt hervorgehen und die Einschätzung ihrer Auswirkung auf die Erfüllung der Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag und auf die Erfüllungsfrist enthalten sein. Das vorzulegende Dokument stellt keinen Beweis für das tatsächliche Vorliegen höherer Gewalt dar.
   4. Die Partei, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen und an ihrer Leistung gehindert ist, wird alle erforderlichen, zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die sich aus dem Ereignis höherer Gewalt ergebenden Erfüllungsverzögerung zu minimieren sowie die Folgen der Ereignisse höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten. Dies schließt jedoch keine Verpflichtung ein, zusätzliche Kosten zu tragen.
   5. Sobald die Leistungshinderung durch höhere Gewalt endet, benachrichtigt die an der Leistung gehinderte Partei die andere Partei darüber schriftlich und gibt den Termin an, zu dem sie ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag erfüllen kann. Wenn die Partei die Benachrichtigung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende der Leistungshinderung übersendet, hat sie den Schaden zu ersetzen, der der anderen Partei durch die Nichtbenachrichtigung oder verzögerte Benachrichtigung entsteht. Dies gilt nicht bei offensichtlichen Beendigungen einer Leistungshinderung.
   6. Sollten die Umstände höherer Gewalt oder die ausschließlich hieraus resultierende Verzögerung länger als sechs Monate dauern, so ist jede Partei berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigungsfolgen richten sich nach § 6 Abs. 7 VOB/B.
2. **SHE – Bestimmungen** 
   1. Der AG hat den AN auf die diesem Vertrag beigefügten SHE-Bestimmungen (Anlage 8) ausdrücklich hingewiesen und der AN hat von Ihrem Inhalt Kenntnis genommen. Der AN erkennt damit an, dass die SHE-Bestimmungen Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung geworden sind. Der AN versichert, dass er den Fragebogen: SHE Questionnaire TenneT Contractors (Prequalification and Project Handling) als Anlage A IV der SHE Richtlinie (Anlage 8) vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet hat.

Für den Fall, dass der AN den genannten SHE-Bestimmungen zuwider handelt oder diese unbeachtet lässt, hat der AG das Recht die Annahme der Leistung zu verweigern, indem er dem AN den Zugang zur Baustelle verwehrt ohne dass er sich im Annahmeverzug befindet. Die dem AG durch Ausübung der genannten Leistungsannahmeverweigerung entstehenden Kosten sind vom AN zu ersetzen (z.B. wiederholtes Anreisen des Personals von TenneT, verlorene Arbeitsstunden, usw.). Dies gilt nicht für Kosten, die auch bei ordnungsgemäßer Leistung entstanden wären (Sowieso-Kosten).

1. **Subunternehmer**
   1. Der AN ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer Subunternehmer für die Erfüllung seiner Leistungen einzusetzen. Der AN bedient sich der Subunternehmer als seiner Erfüllungsgehilfen und stellt insbesondere sicher, dass die Subunternehmer dem AG die Ausübung aller Rechte aus dem Projektvertrag (insbesondere Teilnahme-, Prüf- und Zugangsrechte) gewähren.
   2. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Liste der zum Einsatz kommenden Subunternehmer sowie der durch Subunternehmer zu erbringenden Leistungen spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Auftragsausführung zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen und Abweichungen von der Liste sind dem AG in begründeten Ausnahmefällen rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen und bedürfen wiederum der schriftlichen Zustimmung. Der AG kann den benannten Subunternehmer aus wichtigem Grund ablehnen.
   3. Setzt der AN Nachunternehmer ein, deren Einsatz der AG berechtigter Weise abgelehnt hat, kann der AG den AN dazu auffordern den Einsatz eines solchen Nachunternehmers binnen angemessener Frist zu beenden und ihm für den Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist die Kündigung androhen. Für das Kündigungsrecht des AG und die Kündigungsfolgen gilt § 8 Abs. 3 VOB/B.
   4. Sofern der vom AN eingesetzte Subunternehmer ein mit dem AN verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG ist, besteht die vorstehende Informationspflicht nebst Ablehnungsvorbehalt nicht.
   5. Die Vergabe von wesentlichen Teilleistungen durch einen Subunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
   6. Der AG ist berechtigt, fällige Forderungen von Subunternehmern des AN zu tilgen und die entsprechenden Beträge gegenüber Forderungen des AN aufzurechnen, sofern dies für die Sicherstellung des Projektfortgangs erforderlich ist und zudem der AN sich ohne berechtigten Grund weigert, die nachweislich berechtigten Forderungen seiner Subunternehmer trotz Fälligkeit zu begleichen.
   7. Der AG ist auch nach Beauftragung eines Subunternehmers durch den AN berechtigt, diesen aus wichtigem Grunde für die Erfüllung der Leistungen abzulehnen.
2. **Sonstiges**
   1. Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Projektvertrag sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht übertragbar. Es bedarf jedoch keiner Zustimmung der jeweils anderen Partei für die Abtretung von Forderungen an verbundene Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG.
   2. Der AN verzichtet auf die Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten an den von ihm oder seinen Subunternehmern im Rahmen der Erfüllung der Leistungen hergestellten Sachen des AG. Der AN verpflichtet sich, nur Subunternehmer zur Erfüllung der Leistungen einzusetzen, die ebenfalls auf die Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten an den Sachen des AG verzichten.
   3. Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt dafür keinerlei Haftung. Der AN hat die in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Leistungen einschließlich Schutz vor Winterschäden auf seine Kosten durchzuführen. Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme seiner Arbeiten zu schützen. Eine Baubewachung durch den AG findet nicht statt und ist nicht durch den AG geschuldet.
   4. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Projektvertrages bedürfen der Schriftform. E-Mails genügen für die Zwecke dieses Projektvertrages der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.
   5. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen zum Vertragsschluss gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.
3. **Geltung ergänzender Vorschriften**
   1. Für die Ausführung dieses Vertrages gelten die nachfolgend genannten Regelungen in der aufgeführten Reihenfolge:

|  |  |
| --- | --- |
| Nummer | Beschreibung |
|  | Projektvertrag |
| Anlage 1 | leer |
| Anlage 2 | leer |
| Anlage 3 | Leistungsverzeichnis |
| Anlage 4 | leer |
| Anlage 5 | leer |
| Anlage 6 | leer |
| Anlage 7 | leer |
| Anlage 8 | Anlage SHE |
| Anlage 9 | Safety Culture Ladder |
| Anlage 10 | Die "Besonderen Einkaufsbedingungen Bauleistungen der TenneT TSO GmbH, Stand 01.07.2020", vgl. <http://www.tennet.eu/de/unternehmen/einkauf/einkaufsbedingungen-tennet-deutschland/> |
| Anlage 11 | Die "Allgemeine Einkaufsbedingungen der TenneT TSO GmbH", Stand 01.07.2020, vgl. <http://www.tennet.eu/de/unternehmen/einkauf/einkaufsbedingungen-tennet-deutschland/> |
| Anlage 12 | Bürgschaften |
| Anlage 13 | Geheimhaltungsvereinbarung |
| Anlage 14 | leer |
| Anlage 15 | Das Merkblatt „TenneT Supplier Code of Conduct“, Stand 01.04.2019, vgl. <http://www.tennet.eu/de/unternehmen/einkauf/einkaufsbedingungen-tennet-deutschland/> |

* 1. Alle Anhänge (einschließlich der Unteranhänge zu den Anhängen) sind integraler Bestandteil des Projektvertrages. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen in diesem Projektvertrag und einer Anlage haben die Bestimmungen dieses Projektvertrages Vorrang. Im Falle von Regelungslücken vorrangiger Dokumente gelten die Regelungen nachrangiger Dokumente. Sollten sich Regelungen innerhalb eines oder mehrere Anhänge widersprechen, so gilt die höhere Anforderung des AG.
  2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie dem AG nach Vertragsschluss, z.B. im Rahmen von Leistungsänderungen, übermittelt werden und ihnen nicht widersprochen wird.
  3. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) wird nur Vertragsbestandteil, soweit die Geltung einzelner Bestimmungen hieraus im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird. Vertragsbestandteil werden in diesen Fällen die Bestimmungen der VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
  4. Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

1. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder den beigefügten Anlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ungültig oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen im Zweifel unberührt. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen sind durch wirksame und durchführbare Regelungen, die dem wirtschaftlich gewollten im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommen, zu ersetzen.

1. **Schlussbestimmungen**

Die Vertragsbedingungen wurden zwischen den Parteien individuell ausgehandelt. Die rechtsverbindliche und vorbehaltlose Unterzeichnung der beigefügten Auftragsbestätigung durch den AN steht für die vorbehaltlose Annahme des Vertrages.